

RS OGH 2000/12/19 1Ob170/00g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2000

Norm

ABGB §1175 ff A5

ABGB §1336 Abs1 D

Rechtssatz

Es ist legitim, wenn sich die Gesellschafter einer ARGE in Zeiten, in denen sich noch keiner von ihnen in einer prekären, die Gefahr einer Insolvenz heraufbeschwörenden wirtschaftlichen Lage befand, gegen den Wegfall des Erfüllungsdrucks auf einen schließlich insolvent gewordenen Partner und gegen die damit verknüpften nachteiligen Auswirkungen dessen Konkurses auf ihr Vermögen schuldrechtlich durch besondere, das Gesellschaftsverhältnis regelnde Vereinbarungen in Umsetzung der von einem ordentlichen Kaufmann bei der Risikoabwägung erwartbaren Sorgfalt unter maßvollen Bedingungen, die alle Gesellschafter verhältnismäßig gleich belasten, angemessen absichern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 170/00g

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 170/00g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114557

Dokumentnummer

JJR_20001219_OGH0002_0010OB00170_00G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at